



Umweltamt - Untere Wasserbehörde - Brückstraße 45 - 44122 Dortmund

Anzeige gemäß § 49 WHG - Erdaufschlüsse (z.B.: Bohrungen und Sondierungen) –

Diese Anzeige ersetzt nicht das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren gemäß § 8, 9 und §11 WHG, wenn Grundwasser abgesenkt bzw. abgepumpt wird!

A. Antragsteller / Planungsbüro / Entwurfsverfasser

Firma/ Name: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

B. Ort des Erdaufschlusses

Gemarkung/ Flur/ Flurstück(e): _____

Derzeitige Nutzung des Geländes: _____

Grundstückseigentümer:

wie Antragsteller (falls zutreffend bitte ankreuzen)

andernfalls

Name: _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

Für diesen Fall ist der Anzeige eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers beizufügen.

C. Verfahrenstechnik

- Aufschlussverfahren (bei Bohrverfahren): _____
- Voraussichtliche Teufen/ Anzahl und Tiefe: _____
- Welche Spülmittelzusätze werden eingesetzt: _____
- Welche Verpressmaterialien werden eingesetzt: _____
- Geplanter Durchführungszeitraum: _____
- Bohrgutentsorgung/ Aushub: _____

D. Unterlagen

1. Kurzerläuterung des Vorhabens (Zweck, Verfahren, Verpressmaterialien o.ä.).
2. Übersichtsplan im Maßstab 1: 10.000 bis 1: 25.000 mit Kennzeichnung des Grundstückes (rot zu kennzeichnen).
3. Amtlicher Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Lage des/r Erdaufschlusses/Erdaufschlüsse.
4. Sicherheitsdatenblätter der zum Einsatz kommenden Verpressmaterialien und Spülmittelzusätze sind beizufügen.
5. Schichtenverzeichnisse und die Brunnenausbauzeichnungen sind nach Abschluss der Arbeiten nachzureichen.

E. Hinweise

- a) Die Erdaufschlüsse sind mindestens 4 Wochen vor Beginn beim Umweltamt Dortmund, Untere Wasserbehörde, Brückstraße 45, 44122 Dortmund. **Sollten Sie innerhalb eines Monats nach der Anzeige keine anderslautende Nachricht bekommen haben, dürfen Sie mit den Arbeiten beginnen.**
- b) Die Nachforderung weiterer Unterlagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- c) Bei Bohrverfahren: Bohrungen im Lockergestein dürfen nur innerhalb einer Schutzverrohrung erfolgen.
- d) Beim Bau der Anlage sind die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- e) Für das Bohrverfahren und die Anforderungen an Spülmittelzusätze sind die Vorgaben des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) W 115 und W 116 zu beachten.
- f) Bohrungen dürfen nur durch zertifizierte Firmen gem. DVGW W 120 durchgeführt werden.
- g) Sollte von Ihnen nicht sicher ausgeschlossen werden können, dass bei den Arbeiten Kampfmittel angetroffen werden, sollten Sie eine entsprechende Einschätzung vom zuständigen Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg einholen.

F. Information / Service

Die Anzeige ist in **zweifacher** Ausfertigung einzureichen bei der

Stadt Dortmund -Untere Wasserbehörde-, Brückstraße 45 in 44137 Dortmund.

Bei Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

| | | |
|----------------------|-----------------------|-----------------|
| Technische Betreuung | Herr Dipl.-Ing. Resch | 0231- 50 26 043 |
| | Herr Dipl.-Ing. Hanke | 0231- 50 25 684 |
| Verwaltungsverfahren | Frau Funke | 0231- 50 26 041 |
| | Herr Brandherm | 0231- 50 24 077 |

Für die Bearbeitung der Anzeige wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Ich versichere hiermit die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Datum

Unterschrift des Antragsstellers